

## Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen

Ausgabe Nr. 6

12. Jahrgang

Gelsenkirchen, 17.02.2012

<b>Inhalt:</b> Zweite Satzung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Verkehrslogistik an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Recklinghausen	<b>Seite</b>  26
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------



**Zweite Satzung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung (MPO)  
für den  
Studiengang Verkehrslogistik  
an der Fachhochschule Gelsenkirchen  
am Standort Recklinghausen**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Art. 2 GesundheitsfachhochschulG vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), erlässt die Fachhochschule Gelsenkirchen folgende Satzung:

## **Artikel I**

Die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Verkehrslogistik an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Recklinghausen in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 25.11.2008 wird wie folgt geändert:

### **1. § 3 wird wie folgt gefasst:**

#### **§ 3**

##### **Studienvoraussetzung**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Abschluss eines mindestens sechssemestrigen berufsqualifizierenden Studiums in einem Bachelor- oder Diplom-Studiengang.
- (2) Dabei müssen mindestens 150 Leistungspunkte gemäß dem ECTS-System aus Modulprüfungen (ohne Praxisphase und Abschlussarbeit incl. Kolloquium) erworben worden sein. Es müssen Kenntnisse in der englischen Sprache nachgewiesen werden. Als Nachweis reicht ein Schulabschlusszeugnis, in dem eine Englischnote nachgewiesen ist.
- (3) Falls der Abschluss im Sinne von Absatz 1 nicht im Studiengang Bachelor-Wirtschaftsingenieurwesen oder Diplom-Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Gelsenkirchen/ Standort Recklinghausen erworben wurde, ist außerdem die Feststellung der besonderen Vorbildung notwendig. Hierfür ist der Nachweis erforderlich, dass Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 7 entweder als Einzelveranstaltung oder Teilveranstaltung innerhalb eines Moduls mindestens mit dem Notenwert 4,0 abgeschlossen wurden oder dass vergleichbare Qualifikationen vorliegen. Die Feststellung der besonderen Vorbildung geschieht durch den/ die Dekan(in) oder einer/einen vom/ von der Dekan(in) ernannten Beauftragten aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen.

### **2. Die „Anlage 7: Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO)“ wird gestrichen und ersetzt durch:**

#### **Anlage 7: Nachweis zur Feststellung der besonderen Vorbildung.**

Zur Feststellung der besonderen Vorbildung gemäß § 3 Abs. 3 muss die erfolgreiche Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen/ Qualifikationen nachgewiesen sein (LP=ECTS-Leistungspunkte, ECTS-Kreditpunkte, ECTS-Credit Points):

- A) Elektrotechnik oder Technische Mechanik oder Lehrinhalte, die technisch-/ naturwissenschaftliche Grundlagen zum Inhalt haben
- In Summe mindestens 10 Leistungspunkte.

UND

- B) Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Lehrinhalte, die betriebswirtschaftlich-/ volkswirtschaftliche Grundlagen zum Inhalt haben

- In Summe mindestens 10 Leistungspunkte.

UND

C) Weitere Inhalte nach C1 bis C3

C1) Technisch orientierten Inhalte

- In Summe mindestens 25 Leistungspunkte.

oder C2) betriebswirtschaftlich/volkswirtschaftlich orientierte Inhalte

- In Summe mindestens 25 Leistungspunkte.

oder C3) verkehrsgeographisch, verkehrs-bzw. raumplanerisch orientierte Inhalte

- In Summe mindestens 25 Leistungspunkte.

ODER

D) der Nachweis, dass die durch A, B oder C definierten Qualifikationen für die besondere Vorbildung durch entsprechende berufliche Tätigkeit vorhanden sind. Der Nachweis ist durch benotete Zeugnisse oder Bescheinigung zu erbringen, die den Bewerbungsunterlagen beizufügen sind.

## **Artikel II**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Recklinghausen vom 27.06.2011 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 13.07.2011.

Gelsenkirchen, 13.02.2012

Der Dekan des Fachbereichs  
Wirtschaftsingenieurwesen der  
Fachhochschule Gelsenkirchen  
am Standort Recklinghausen

gez. Prof. Dr.-Ing. H. Passinger

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, 17.02.2012

Der Präsident  
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. B. Kriegesmann